

AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

| | | |
|-------------|----------------|-------------------|
| 4. Jahrgang | Ausgabe 3/2007 | Rhede, 01.02.2007 |
|-------------|----------------|-------------------|

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

| Datum | Inhalt | Seite |
|------------|--|----------|
| 30.01.2007 | Bekanntmachung Ersatzbestimmung für die ausgeschiedene Stadtverordnete Rita Möhlenkamp..... | 2 |
| 01.02.2007 | Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 38. Änderung des Flächen- nutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich südöst- lich des Einmündungsbereiches Rudolf-Diesel- Straße/Krechtlinger Straße in Rhede)..... | 2 |
| 01.02.2007 | Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes "Rhede BS 17"(Bereich südöstlich des Einmündungsbe- reiches Rudolf-Diesel-Straße/Krechtlinger Straße in Rhede)..... | 5 |

Bekanntmachung

Die Stadtverordnete der SPD-Fraktion, Frau Rita Möhlenkamp (Geburtsjahr 1951), Fontanestraße 33, 46414 Rhede, legt mit Ablauf des 31.1.2007 ihr Mandat nieder.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) stelle ich hiermit fest, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD Herr Martin Wagener (Geburtsjahr 1956), Ächterkrommert 6, 46414 Rhede, das Ratsmandat angenommen und mit Wirkung vom 1.2.2007 die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Rhede erworben hat.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen diese Entscheidung jeder Wahlberechtigte der Stadt Rhede, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Kommunalwahl 2004 teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Veröffentlichung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Rhede, Wahlbüro, Zimmer 205, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rhede, den 30.1.2007

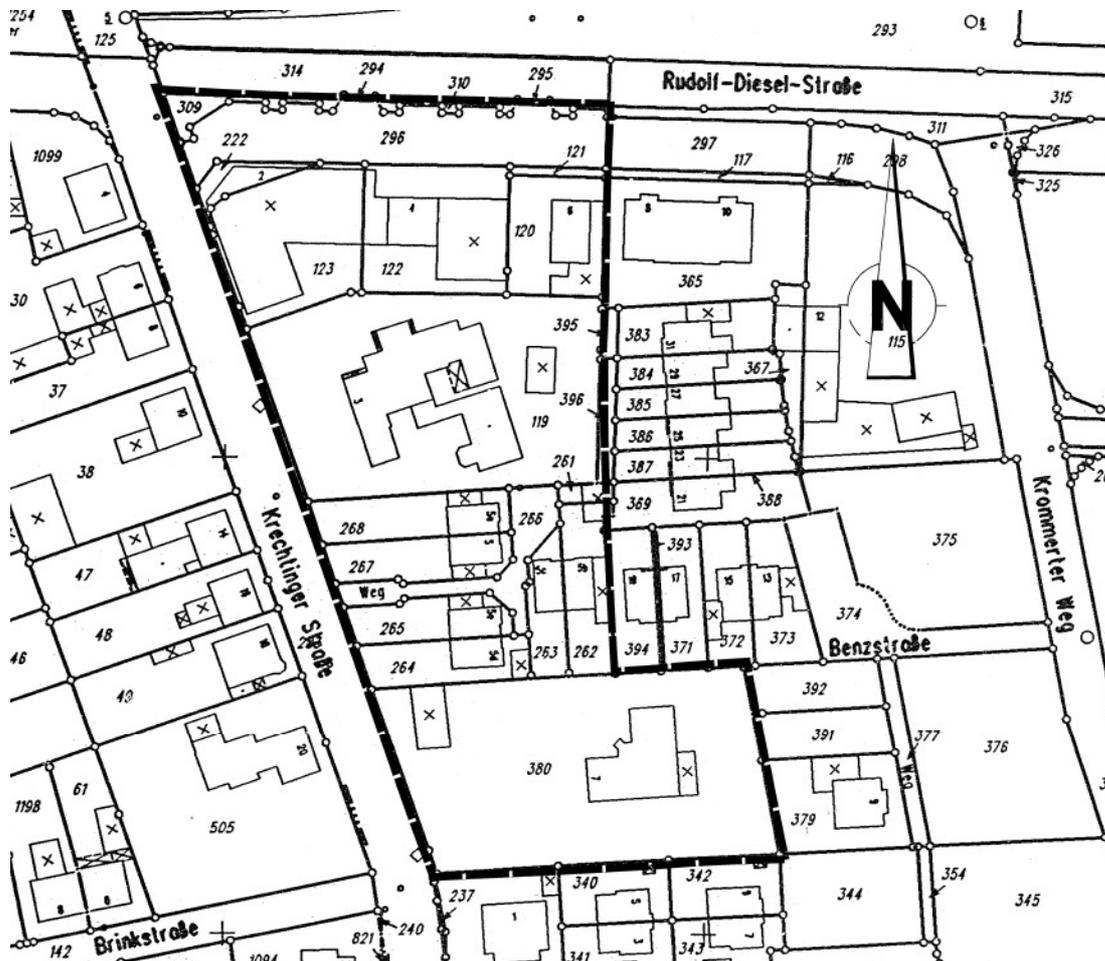
Der Wahlleiter

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich südöstlich des Einmündungsbereiches Rudolf-Diesel-Straße/Krechtlinger Straße in Rhede)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 17.01.2007 in Kenntnis der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S 137) in der geltenden Fassung die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (**Bereich südöstlich des Einmündungsbereiches Rudolf-Diesel-Straße/Krechtlinger Straße in Rhede**) festgestellt.

Diese Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 29.01.2007, AZ: 35.2.1-5102-3/07, genehmigt.



Abgrenzung des Gebietes der **Flächennutzungsplanänderung**;
Gemarkung Rhede, Flur 7 (Kartengrundlage: Kreis Borken,
Rahmenkarte 4844.9 - Stand 10.08.2006)

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich südöstlich des Einmündungsbereiches Rudolf-Diesel-Straße/Krechtinger Straße in Rhede), wirksam.

Rhede, 01. Februar 2007

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Beschlusses des Bebauungsplanes "Rhede BS 17"
(Bereich südöstlich des Einmündungsbereiches Rudolf-Diesel-
Straße/Krechtinger Straße in Rhede)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 17.01.2007 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S. 137) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils zuletzt geänderten Fassungen, den **Bebauungsplan "Rhede BS 17"** (Bereich südöstlich des Einmündungsbereiches Rudolf-Diesel-Straße/Krechtinger Straße in Rhede), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



Abgrenzung des **Bebauungsplangebietes**; Gemarkung Rhede, Flur 7
 (Kartengrundlage: Kreis Borken, Rahmenkarte 4844.9 - Stand 10.08.2006)

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Rhede BS 17", wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei

dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede BS 17" in Kraft.

Rhede, 01. Februar 2007

Lothar Mittag
Bürgermeister



LOKALE BÜNDNISSE FÜR FAMILIE

Was sind lokale Bündnisse für Familien?

Lokale Bündnisse für Familien sind ein Zusammenschluss verschiedener gesellschaftlicher Gruppen mit dem **Ziel**, etwas für Familien zu bewirken. Sie setzen dort an, wo diese **Wirkungen** besonders **nachhaltig** erzielt werden können – auf lokaler Ebene.

Die Bündnisse orientieren sich an den unmittelbaren **Bedürfnissen** der Menschen vor Ort: dem Wunsch berufstätiger **Eltern** nach flexiblen Möglichkeiten der Kinderbetreuung, dem Interesse der **älteren Menschen** an einer sinnvollen Lebensgestaltung oder dem Bedarf der **Unternehmen**, an qualifizierten, und zufriedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Auftaktveranstaltung

Mit der Auftaktveranstaltung zur Gründung eines Bündnisses für Familie wird ein deutliches Zeichen dafür gesetzt, dass **Familien in Rhede gebraucht und geschätzt** werden und in unserer Stadt **willkommen** sind. Ein familienfreundliches Rhede braucht viele **Partner und Verbündete**. In Rhede gibt es bereits viele familienfreundliche Maßnahmen, die durch den Zusammenschluss unterschiedlicher Akteure optimiert und ausgeweitet werden sollen. Deshalb möchten wir auch Sie zur Mitarbeit gewinnen. **Ihre Ideen und Ihr Engagement** als Institution, Verein, Unternehmen oder Bürgerin und Bürger sind gefragt.

Einladung zur Auftaktveranstaltung
am **Samstag, den 24. März 2007**,
um **14.00 bis 18.00 Uhr**
ins **Pfarrheim St. Gudula**, Gudulastr. 18, Rhede

Anmeldung wird erbeten bis zum 9. März 2007
per Email a.heming@rhede.de oder Telefon. 930-147